



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht
und Sachplanung
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte. Diese betreffen die Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen in der Energieförderungsverordnung (EnFV) und Regelungen zu Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch in der Energieverordnung (EnV).

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Anhang 2.1 EnFV)

Die GRÜNEN unterstützen die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Diese Stossrichtung sollte weiterverfolgt werden.

Dementsprechend sollte aus Sicht der GRÜNEN auch der Leistungsbeitrag für Anlagen von 30-100 kW erhöht werden, um auch in dieser Kategorie die vollständige Dachnutzung zu fördern. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können so rasch einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten. Zusätzlich kann der absehbare Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgeglichen werden.

Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (EnV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) tragen dazu bei, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem können sie die dringend nötige solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern fördern. Allerdings sind die geltenden Bestimmungen kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mieter*innen, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Die GRÜNEN schlagen folgenden Anpassungen vor:

*Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss
(Art. 16 EnV)*

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert und die Berechnungen sind aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, zum Beispiel dass der Solarstrom mindestens 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Fall einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist aus Sicht der GRÜNEN wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär